

Eva Jakab

**University of Szeged, Faculty of Law and Political Sciences, Szeged
Hungary**

AN DER DONAU – (RECHTS)GESCHICHTEN

**Resources of Danubian Region:
the Possibility of Cooperation and Utilization**

Editors

Luka Č. Popović

Melita Vidaković

Djordje S. Kostić

Belgrade

Humboldt-Club Serbien

2013

ISBN 978-86-916771-1-4

Donau

Dunaj

Duna



Dunărea

Donau

Abstract. Der Ausgangspunkt des Beitrags ist Hölderlins Auffassung über die Donau: Über den Strom, der Europa mit Asien verbindet. Entlang der Donau entwickelten sich Kulturen, die unsere moderne Identität durch tausendjährige Tradition bestimmen.

Die Rechtskultur, die Gesetzgebung und Rechtsanwendung einer Region bildet einen wichtigen Teil dieser Identität. In meinem Beitrag versuche ich zu zeigen, wie die Zusammenwirkung von Philosophie, Recht und Politik vor beinahe zweitausend Jahren zur Entwicklung einer Rechtsfigur führte, die als wichtiger Teil der europäischen Privatrechte immer noch weiterlebt.

Es geht um die *laesio enormis*, um die Verkürzung über die Hälfte, die den wirtschaftlichen schwächeren Vertragspartner vor Übervorteilen schützen soll. Die im Folgenden nur kurz skizzierte (Rechts)Geschichte soll auf unser gemeinsames Erbe hinweisen und dadurch die bleibende Grundlage zeigen, auf der unsere wissenschaftliche Kooperation aufgebaut wurde.

Schlüsselwörter: Wissenschaftliche Zusammenarbeit, Nachwuchsförderung, Netzwerk-Bildung, Rechtsgeschichte, europäisches Privatrecht, antikes Erbe

Denn, wie wenn hoch von der herrlichgestimmten,
 der Orgel im heiligen Saal,
 Reinquillend aus den unerschöpflichen Röhren,
 Das Vorspiel, weckend, des Morgens beginnt
 Und weitumher, von Halle zu Halle,
 Der erfrischende nun, der melodische Strom rinnt,
 Bis in den kalten Schatten das Haus
 Von Begeisterungen erfüllt,
 Nun aber erwacht ist, nun, aufsteigend ihr,
 Der Sonne des Fests, antwortet
 Der Chor der Gemeinde; so kam
 Das Wort aus Osten zu uns,
 Und an Parnassos Felsen und am Kithäron hör' ich
 O Asia, das Echo von dir ...

Friedrich Hölderlin vergleicht in seinem bekannten Gedicht „An der Quelle der Donau“ den gewaltigen, mitreißenden Strom des Flusses mit den herrlichen Tönen der Orgel, die Gottes Haus füllen.

Sie kann erfrischend, melodisch oder eben bedrohlich und zerstörerisch sein. Das glitzernde Band, das leuchtende Silberbraun, das ewig majestätisch dahinfließt: Die Donau verbindet Nationen, Regionen und wechselhafte Landschaften. Ihre Wellen schütten Gegenwart zur Vergangenheit und tragen unsere Zukunft mit sich. Die Donau bedeutet Abreise und Wiederkehr. Der melodische Strom sei nach Hölderlin die profunde und verborgene Sprache der Götter.

Claudio Magris nannte sie in seinem Roman („Donau. Biographie eines Flusses“, S. 14 und 16) eine

„Strasse, die Europa mit Asia verband, Deutschland mit Griechenland, auf der in mythischen Zeiten die Poesie und das Wort gereist waren, um den Sinn des Seins in das deutsche Abendland zu bringen ...“

Nicht die real-geographische, sondern viel mehr dieser mythisch verstandenen Stromrichtung möchte ich folgen, um von Tiefen und Brandungen imhistorisch dahin fließenden Rechtskulturen zu erzählen.

Paul Koschaker, der bedeutende österreichische Jurist und Rechtshistoriker des 20. Jhs. (Professor in Innsbruck, Prag, Leipzig, Berlin, Tübingen – der auch der Doktorvater meines Lehrstuhlvorgängers in Szeged, ElemérPólay war) hat in seinem Exposé „Europa und das römische Recht“ bereits im Jahre 1947 festgestellt, dass die abendländische Kultur auf drei Grundpfeilern ruht: die griechische Philosophie, das Christentum und das römische Recht. Was er mit dem Letzteren gemeint hat, versuche ich an einem Beispiel zu zeigen.

Im Jahre 285 verabschiedeten die Kaiser Diocletian und Maximian eine Konstitution, deren Auslegung bis heute umstritten ist (C. 4,42,2):

„Wenn du oder dein Vater eine Kaufsache von grösserem Wert um einen zu geringen Preis verkauft hat, entspricht es der humanitas, wenn du entweder gegen Rückgabe des Kaufpreises an die Käufer das verkaufte Grundstück unter auctoritas des Richters zurückerhältst, oder, wenn dies dem Käufer lieber ist, dass du bekommst, was am angemessenen Preis fehlt. Zu gering erscheint der Preis aber, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Wertes bezahlt worden ist.“

Es geht um die Rezession eines Kaufvertrags wegen Verkürzung um die Hälfte (*laesio enormis*), die auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem objektiven Wert der Kaufsache gegründet ist. Dem Verkäufer wird eine Klage auf Aufhebung gewährt, wenn er nicht einmal die Hälfte des Betrages als Kaufpreis erhalten hat, den das Kaufobjekt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wert war. Dringt der Verkäufer mit seiner Anfechtung bei Gericht durch, kann er die Kaufsache gegen Rückgabe des Kaufpreises zurückverlangen. Die Kaiser eröffnen jedoch dem Käufer die Möglichkeit, sich der Rückabwicklung des Vertrages zu entziehen – wenn er bereit ist, den Betrag nachzuzahlen, der auf den wahren Wert gefehlt hat.

Die Rechtsfigur ist im *Codex Iustinianus* (in einer Sammlung der Kaiserkonstitutionen aus dem 6. Jh.) unter dem Titel „*De rescindenda venditione*“ überliefert. Der zum Grunde liegende Sachverhalt lässt sich wie folgt rekonstruieren: A und B schlossen über ein Grundstück einen Kauf ab. Begriffswesentliche

Elemente eines jeden Kaufs sind das Übereinkommen über Ware und Preis – beide wurden in unserem Fall übereinstimmend festgelegt. Das Feilschen über die Höhe des Preises, aber auch über Gewährleistung oder Risikoverteilung wurde im römischen Recht konsequent der Privatautonomie überlassen. Es galt das Prinzip des *caveatemptor* – was in unserem Fall analog als *caveatvenditor* anzuwenden wäre. Die Juristen gingen sogar noch weiter: In kasuistischen Entscheidungen verfochten sie die Auffassung, dass es den Kontrahenten frei steht, einander nach Belieben zu übervorteilen (*circumscribere*):

„Pomponius sagt ferner, beim Kaufen und Verkaufen sei es den Vertragsparteien hinsichtlich des Kaufpreises natürlicherweise erlaubt, einander zu übervorteilen.“

Unsere Kaiserkonstitution widerspricht offensichtlich diesem Prinzip. Was dürften die Gründe dafür gewesen sein? Wie floss dieses auf *humanitas* basierende Reskript in die europäische Rechtsentwicklung hinein?

Der Lateinische Text scheint auf einen konkreten Fall Bezug zu nehmen. Verkauft wurde ein Grundstück (*fundus*) aus dem väterlichen Erbe. Durch die Veräußerung dürfte die existenzielle Grundlage, eventuell auch die (sakrale und weltliche) Identität eines Familienverbands zu Nichte gemacht werden. Nach den Prinzipien einer „reinen Rechtslehre“ sind solche Umstände irrelevant; ein wirksam abgeschlossener Vertrag soll erfüllt (und nicht angefochten) werden. Betrachtet man jedoch die Rechtsinstitute in ihrem sozialen und wirtschaftlichen Kontext, können Wirtschaftskraft, wirtschaftliche Notlage, Krise und soziales Gefälle für Gesetzgeber und Richter eine gewisse Relevanz haben. Rechtsprechung erfolgt immer in einer bestimmten politischen und sozialen Umwelt; Gerechtigkeit ist eine dynamische Kategorie.

Für die objektive Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung hat zwar der mündige Bürger selbst zu sorgen. Er kann dies allerdings nur so lange, wie leidlich ausgeglichene Marktlagen ein Regelungsverhältnis von Angebot und Nachfrage schaffen. Wirtschaftskrisen und tiefgehende politische Änderungen entziehen jedoch diese Grundlage. Auf ähnliche Überlegungen scheinen die Wendungen „angemessener Preis“, *humanitas* und *auctoritas* des Richters hinzuweisen.

Von besonderem Interesse ist der letzte Satz:

„Zu gering erscheint der Preis aber, wenn nicht einmal die Hälfte des wahren Wertes bezahlt worden ist.“

Dieser Gedanke schlägt die Brücke zur griechischen Philosophie, zu Stoa und besonders zu Aristoteles. In seiner Nikomachischen Ethik (1132b-1133) betont er, dass das Gerechte (*dikhaion*) aus zwei gleichen Teilen bestehe. Der Richter (*dikhastés*) teile eigentlich unter den Parteien, wenn er Recht spricht. Die Mitte spielt in dieser These eine zentrale Rolle: Mit der *dimidia pars* sei deshalb stets eine rechtliche Änderung verbunden (wenn etwa vom verkauften Haus mehr als die Hälfte durch Brand zerstört wird, gilt der Vertrag als unwirksam).

Ob die Juristen in Diocletians Kanzlei bewusst an Aristoteles anspielten, soll hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde mit der Kaiserkonstitution aus dem Jahre 284 die Grundlage der Lehre über *justumpretium* (über den gerechten Preis) im europäischen Rechtsdenken gelegt.

Die mittelalterliche Scholastik versuchte daraus eine Generalklausel auszubauen. Sie hat etwa auch die Rechtsbehelfe wegen Sachmängel unter das Gebot des *iustum pretium* subsumiert. Vertreter der juristischen Humanistik versuchten zwar auf textkritischer Basis die dogmatische Schärfe der klassischen römischen Juristen wieder in die Diskussion einzubringen (vgl. etwa die Argumentation von Ariel Pinel).

Aber das Naturrecht strebte erneut allgemeine Regel an. So argumentierte etwa Christian Wolff in seiner *Disputatio de electione conventi ex enormi laesione* (1744) für die Verbindung der Verkürzung über die Hälfte mit der Irrtumslehre (*error in pretio*). Nach ihm sei ein Konsens immer auf den gerechten Preis gerichtet:

„Si venditori pretium vero majus solvit emtor, quod verum putabat: ille huic aut pretium integrum restituere ac rem venditam recipere, aut partem pretii, qua quod datum verum excedit, reddere tenetur.“

Deshalb soll etwa ein Vertrag zu einem erhöhten Preis aus Rücksicht auf den Käufer ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden müssen. Ebenso soll ein Verkäufer, der sich im „gerechten Preis“ getäuscht und zu billig verkauft hat, zur Rückabwicklung oder Nachzahlung berechtigt sein. Dieser Tradition folgend führte die *laesio enormis* des Käufers im ALR zur Vermutung eines vertragshindernden „Irrthums im Wesentlichen des Geschäfts“. Eine leicht veränderte Version der Rechtsfigur fand ins Code civil (art. 1674) seinen Weg – angeblich auf das Drängen Napoleons.

„Si le vendeur a été lésé de plus de sept douzièmes dans la prix d’un immeuble, il a le droit de demander la rescision de la vente, quand même il aurait expressément renoncé dans le contrat à la faculté de demander cette rescission, et qu’il aurait déclaré donner la plus-value.“

Bei Grundstückverkäufen wird dem Verkäufer die Anfechtung bei Unterschreitung von 5/12 des Wertes gestattet. Der Kaiser wollte damit den Grundstückseigentümern Schutz gewähren, die in den Wirren der Revolution in Not gerieten.

Dem Naturrecht verpflichtet, nahm das ABGB die Regel ebenfalls auf (§ 934):

„Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Teil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werte erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Teile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem anderen Teile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, dass er den Abgang bis zum gemeinen Werte zu ersetzen bereit ist ...“

Während im BGB die Prinzipien der *laesio enormis* auf den Schutz gegen Wucherer beschränkt blieben (138 II):

„Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines

anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.“

Wie wir sehen, als allgemeiner Rechtsgrundsatz lebt Diocletians auf *humanitas* gegründete Billigkeitsentscheidung in den meisten europäischen Privatechten weiter – als Anfechtungsgrund wegen grober Äquivalenzstörung zwischen Leistung und Gegenleistung. Die europäischen Rechtskulturen sind vom römischen Recht und von den (oft durch die christliche Tradition vermittelten) Prinzipien der griechischen Philosophie eng miteinander verbunden. Das antike Erbe fließt vereint in den Adern des europäischen Rechts, wie die Donau die europäischen Wasserwege zu einem starken Strom vereint.

Rechtsgeschichten eröffnen dem modernen Betrachter einen tieferen Einblick in die eigentümlichen Gesetzmäßigkeiten der Rechtsentwicklung. Im Strom der Rechtskulturen tauchen Rechtsfiguren aus der Tiefe hervor, sinken wieder herunter, um später wieder hoch auf den Wellen zu reiten. Wesentliche Elemente unseres modernen Rechtsdenkens wurden nicht selten aus erstaunlichen geographischen oder zeitlichen Entfernungen hergeschwemmt. Nur Bildung und gute Juristenausbildung können zu einem besseren Verständnis unserer Zukunft verhelfen.

Und dazu wollte schon immer unsere sechzehn Jahre alte, immer kohärenter werdende internationale Zusammenarbeit beitragen – wovon ich jetzt, am Schluss meines Beitrags noch berichten möchte. Die Geschichte begann 1997 an der Donau, in Pressburg. Den Kern bildete ein kleines CEEPUS-Projekt, der anschließend aus den eigenen Mitteln jährlich aufgestockt wurde. Die Schauplätze waren führende Universitäten im Donaauraum (in einem weiteren Sinne): 1997 Bratislava, 1998 Szeged, 1999 Graz, 2000 Ljubljana, 2001 Milano, 2002 Sarajevo, 2003 Belgrad, 2004 Tunis, 2005 Freiburg i.Br., 2006 Motovun (Kroatien), 2007 Szeged, 2008 Graz, 2009 Nazarje (Slovenien), 2010 Magdeburg, 2011 Szeged, 2012 Schimmelbach (Bayern), 2013 Tübingen.

Unsere Ziele waren vielfältig: Internationalisierung der Lehre, wissenschaftliche Zusammenarbeit, Nachwuchsförderung, aber auch mehr. Vor allem wollten wir die gravierenden Unterschiede zwischen westlicher und östlicher Wissenschaftler durch Annäherung in der gemeinsamen Arbeit mit viel Toleranz langsam zu glätten. Den Nachwuchs grenzübergreifend zu vernetzen und mit den neuesten Forschungsergebnissen- und Methoden anzufreunden. Spannungen im Süd-Osteuropa durch „face to face“ Beziehungen zu lockern ... Wir, die Teilnehmer des spontan gewachsenen Projekts erlebten das alles als eine Erfolgsgeschichte.

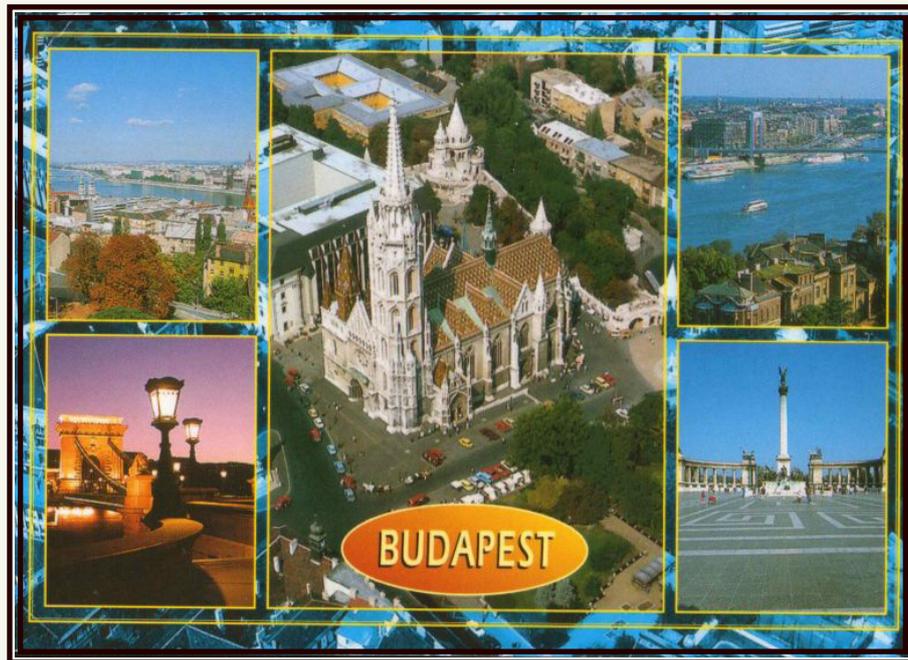
Дунай

Dunărea

Donau

Dunaj

Duna



унав

Dunărea